

Banker und Bankbeamte vor dem Volksgericht Wien

Von Hellmut Butterweck

Allgemeines:

Bankgeschäfte im Dienste der NS-Politik waren keine Straftat

Jede Untersuchung über die Involvierung im österreichischen Banken- und Sparkassensektor tätiger Personen in die NS-Straftaten muss davon ausgehen, welche in der NS-Zeit gesetzten Handlungen nach dem Zweiten Weltkrieg überhaupt als strafbar angesehen wurden. Die ehemals österreichischen, nach dem „Anschluss“ 1938 „gleichgeschalteten“ Banken und Sparkassen genossen zweifellos eine wichtige Stellung bei den finanziellen Transaktionen im Gefolge der Arisierungen und nationalsozialistischen Raubzüge aller Art. Strafrechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen, wurde nicht versucht und wäre wahrscheinlich juristisch schwierig gewesen. Die bankmäßigen Vorgänge im Zusammenhang mit den Arisierungen und den nationalsozialistischen Raubzügen gegen jüdisches Eigentum im allgemeinen stellten daher keine Straftaten dar.

Die gerichtliche Ahndung der NS-Straftaten musste von der provisorischen Staatsregierung sehr schnell in Angriff genommen werden. Das Verbotsgesetz wurde bereits am 8. Mai 1945 vom österreichischen Kabinettsrat beschlossen, am 6. Juni kundgemacht und trat am 7. Juni in Kraft. Noch im gleichen Monat, am 26. Juni 1945, wurde auch das Kriegsverbrechergesetz beschlossen.

Österreichs Justiz gegen NS-Straftäter war im Hinblick auf schnelle, effiziente Verfahren konzipiert. Die nationalsozialistischen Straftaten wurden von eigens für diesen Zweck geschaffenen Sondergerichten, sogenannten Volksgerichten, behandelt. Die Senate bestanden aus einem Vorsitzenden und einem richterlichen Beisitzer sowie drei Laienrichtern. Die Strafen waren sofort anzutreten, gegen die Urteile waren keine Rechtsmittel möglich. Die Verurteilten konnten sich jedoch mit der Bitte um Überprüfung ihres Urteils an die Generalprokuratur wenden. Von dieser Möglichkeit wurde sehr oft Gebrauch gemacht, vor allem in der Spätphase der Volksgerichte in einer großen Zahl von Fällen mit Erfolg.

Die geschichtswissenschaftliche Funktion jeder politischen Justiz stellte – ebenso wie übrigens auch im von den Alliierten Mächten durchgeführten Nürnberger Prozess – höchstens ein sekundäres Ziel dar. Das vorliegende Material gestattet die Schlussfolgerung, dass die bankmäßigen Vorgänge im Zusammenhang mit den NS-Eigentumsdelikten in den straff geführten Hauptverhandlungen kaum zur Sprache kamen. Ein seltenes Beispiele für solche Erwähnungen ist das Vermögensverfallsverfahren gegen den Nachlass des im Krieg umgekommenen Fridolin Glaß, der eine führende Rolle beim Juli-Putsch des Jahres 1934 und bei der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß gespielt hatte. Dem Gerichtssalbericht der

Wiener Zeitung vom 16. Jänner 1949 ist zu entnehmen, dass Glaß 1938 „für ‚seine besonderen Verdienste‘ die Vereinigten chemischen Fabriken Ruttner & Heller, Donauefeld in Floridsdorf, die einen Wert von 20 Millionen Reichsmark repräsentierten, zum niedrigen Preis von 2,2 Millionen“ arisieren durfte und dass das dafür aufgenommene Bankdarlehen von 500.000 Reichsmark offenbar von der Creditanstalt stammte – den Rest bezahlte er in Raten aus den Gewinnen des Unternehmens.

Österreichische Volksgerichte sprachen vom 14. August 1945 bis 30. Dezember 1955 in über 23.000 Prozessen 13.607 NS-Straftäter schuldig und verhängten 43 Todesurteile, von denen 30 vollstreckt wurden (zwei weitere Verurteilte begingen vor der Vollstreckung Selbstmord) sowie 13.564 Haftstrafen, darunter 30mal Lebenslang und 650 Kerkerstrafen von fünf bis 20 Jahren.

Obwohl laut Gesetzestext die Befehlsgeber härter zu bestrafen waren als die ausführenden Organe, lag in der österreichischen Justiz gegen NS-Straftäter das Schwergewicht eindeutig auf der Verfolgung der ausführenden Organe, also der Mörder, Räuber und Gewalttäter, sowie auf den sogenannten Formaldelikten, also auf den während einer illegalen Mitgliedschaft in der NSDAP sowie auf den im NS-Staat ausgeübten Funktionen. Das oben über die Straffheit und Effizienz der öffentlichen Hauptverhandlungen Gesagte kann für die Vorbereitung der Verfahren höchstens mit großen Einschränkungen gelten. Etwa die Hälfte der Verfahren fand in Wien statt, darunter alle Hochverratsfälle von politischer Bedeutung.

Die NS-Straftaten in der österreichischen Gesetzgebung

Das Verbots- und das Kriegsverbrechergesetz waren mit einander verzahnt. Als „Illegale“ galten alle Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, also in der Zeit, in der diese in Österreich verboten gewesen war, als Großjährige der NSDAP angehört hatten. Als „einfache Illegale“ hatten sie eine Reihe von Sühnfolgen zu tragen – vor Gericht mussten sie sich nur dann verantworten, wenn sie außer ihrer Mitgliedschaft bestimmte Funktionen in der NSDAP ausgeübt oder eine Parteiauszeichnung erhalten hatten. Wenn sie außerdem nach dem Kriegsverbrechergesetz strafbare Delikte begangen hatten, also wenn außer der einfachen Illegalität besonders schimpfliche Handlungen oder solche Handlungen vorlagen, die der Menschlichkeit gröblich widersprachen, konnten sie statt nach dem Kriegsverbrecher- nach dem Verbotsgesetz mit seinen zum Teil wesentlich härteren Strafen angeklagt werden. Dies führte vor allem in der Frühphase dieser Justiz nicht selten dazu, dass ein Illegaler, der eine Denunziation begangen hatte, nach dem Verbotsgesetz zu zehn Jahren verurteilt wurde, ein anderer, einer ähnlichen Denunziation Schuldiger, aber mit wenigen Monaten nach dem Kriegsverbrechergesetz davonkam.

Für die Untersuchung über die Involvierung im Banken- und Sparkassensektor tätiger Personen in NS-Straftaten kommen vor allem drei Gruppen von Delikten nach dem Verbots- beziehungsweise Kriegsverbrechergesetz in Betracht:

Die sogenannten Formaldelikte, also die Ausübung bestimmter Parteifunktionen und der Erhalt von Parteiauszeichnungen.

Eigentumsdelikte von der Arisierung jüdischer Geschäfte und Betriebe bis hin zum nackten Raub.

Denunziation, also Anzeigen aller Art, zum Beispiel wegen regimekritischer Äußerungen oder wegen Abhörens ausländischer Radiosender, die für die Betroffenen oft schwerwiegende Folgen bis hin zum Verlust des Lebens nach sich zogen.

Die Quellenlage

Folgende Primärquellen stehen zur Verfügung:

Der Aktenbestand, vor allem die nahezu vollständig erhaltenen Akten des Volksgerichtes Wien. Eine flächendeckende Erschließung dieses Bestandes fand bisher nicht statt und ist infolge des damit verbundenen Aufwandes auch nicht in Sicht.

Die offiziellen Kundmachungen, in denen die Urteile verlautbart wurden. Dies geschah in einer ersten Phase in einer verhältnismäßig ausführlichen, später in stark reduzierter, auf die Bekanntgabe des mit Verurteilungen nach Verbots- oder Kriegsverbrechergesetz verbundenen Vermögensverfalles zugunsten der Republik Österreich beschränkter Weise.

Die zeitgenössischen Zeitungsberichte über die Verhandlungen. Die Gerichtssaalberichte können selbstverständlich die Akteneinsicht nicht ersetzen, aber sie sind die einzige noch verfügbare Primärquelle für die öffentliche Wahrnehmung der Prozesse und für deren zeitgenössische Rezeption. Abgesehen davon bilden sie ein aus der Zeit stammendes Sample, das die gesamte Vielfalt der Fälle spiegelt und bei dem mit weiteren Forschungen angesetzt werden kann.

Auch die von Generalanwalt Dr. Karl Marschall erarbeitete und vom Justizministerium erstmals 1977 herausgegebene offizielle Publikation „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“ ist hier zu nennen. Diese Dokumentation enthält umfangreiches statistisches Material, für die Zeit von 1945 bis 1955 aber lediglich Einzelheiten jener Verfahren, die mit der Verhängung von Höchststrafen, also Todesstrafe oder Lebenslang, endeten. Von einem solchen Urteil, Lebenslang, war nur eine einzige für die Untersuchung relevante Person, der ehemalige österreichische Finanzminister Dr. Rudolf Neumayer, betroffen.

Das vom Österreichischen Forschungsförderungsfonds getragene Projekt, das 1985 von mir in Angriff genommen wurde, sah die Erfassung all jener Prozesse des Volksgerichtes Wien vor, über die sich zumindest ein zeitgenössischer Zeitungsbericht nachweisen lässt, aus dem die Identität des Angeklagten und das Urteil beziehungsweise der Freispruch hervorgeht. Das

vorliegende Ergebnis umfasst 840 Prozesse des Volksgerichts Wien mit insgesamt 1.137 Angeklagten.

Dieses Material wurde hinsichtlich der Involvierung von Bankern und Bediensteten von Banken und Sparkassen in die von den Volksgerichten abgehandelten Straftaten gesichtet und durch eine vollständige Sichtung der offiziellen Urteilsverlautbarungen des Volksgerichts Wien ergänzt.

Der Zugriff auf die Akten war in diesem Forschungsprojekt nicht vorgesehen, doch bei der Einsicht in einen einschlägigen Akt fand sich ein Vernehmungsprotokoll, das detaillierte Aufschlüsse über den Ablauf des nationalsozialistischen Kunstraubes bot, vor Gericht aber nicht mehr erwähnt wurde. In den einschlägigen Akten könnten sich daher möglicherweise noch Aufschlüsse über bankmäßige Vorgänge im Zusammenhang mit den Arisierungen und sonstigen Eigentumsdelikten der Nationalsozialisten und die Involvierung weiterer Personen auffinden lassen.

Das gewonnene Material lässt sich in drei Gruppen einordnen:

Fälle, über die Presseberichte vorliegen. Sie werden nachstehend gekürzt in der gleichen Form wie in meinem geplanten Buch, also mit Namensnennung, dargeboten.

In der ersten Phase der Volksgerichtsbarkeit verlaubliche Urteile, denen Einzelheiten über die Delikte entnommen werden können, deretwegen die Betroffenen verurteilt wurden oder partielle Freisprüche erfolgten.

Spätere Verlautbarungen, aus denen nur der Verfall des Vermögens und der Name und Beruf des Betroffenen hervorgeht. In den letzten beiden Gruppen wurde von mir mit einer – der Prominenz des Betroffenen geschuldeten – Ausnahme auf die Nennung der Namen verzichtet.

Die Dokumentation der Presseberichte

Zwar stand eine Anzahl von Banken- und Sparkassenbeamten vor den Volksgerichten, doch macht diese Berufsgruppe nur einen sehr geringen Prozentsatz der Angeklagten aus. Die meisten, denen nicht reine Formaldelikte zur Last lagen, waren wegen Denunziationen und missbräuchlicher Bereicherung durch Arisierungen angeklagt. Ich konnte jedoch nur zwei Fälle auffinden, in denen eine Denunziation im Rahmen der Berufsausübung begangen worden war. Im einen Fall handelte es sich um die Anzeige einer nazifeindlichen Äußerung eines Kunden am Bankschalter, im anderen Fall um die von keiner Person der eigentlichen Zielgruppe, sondern von einem Versicherungsdirektor begangene Denunziation einer Untergebenen aus dem gleichen Grund.

Herausragende Fälle

Das Verfahren gegen den 1892 geborenen Industriellen und Bankier Dr. Philipp Schoeller nahm insofern eine Sonderstellung ein, als es dabei ausschließlich um die Frage ging, ob Dr. Schoeller vor dem deutschen Einmarsch in Österreich ein illegales Mitglied der NSDAP gewesen war und welchen Rang er in der Partei eingenommen hatte. Mit einer Verurteilung durch die österreichischen Volksgerichte war, wie erwähnt, regelmäßig auch der Verfall des Vermögens zugunsten der Republik Österreich verbunden. Wenn Dr. Schoeller die illegale Parteimitgliedschaft und eine illegale Parteifunktion nachgewiesen werden konnte, fiel sein Anteil in der Höhe von zwölf Prozent an einem der größten privaten österreichischen Industrie- und Bankvermögen an die Republik. (Der Nationalrat beschloss allerdings nach 1955 eine Vermögensverfallsamnestie.)

Der Fall Schoeller war auch ein Beispiel für die Strategie vieler angeklagter Illegaler, ihre niedrigen Mitgliedsnummern als Gefälligkeit darzustellen, die ihnen nach dem Anschluss erwiesen worden sei, um ihnen die im NS-Staat mit dem Status eines Illegalen verbundenen Vorteile zu verschaffen. „Die Anklageschrift verweist darauf, dass Schoeller mit einer Mitgliedsnummer aus dem sogenannten Bürckel-Block bedacht wurde, die nur für Illegale vorgesehen war. Für seine Verdienste um die Partei in der Verbotszeit sei ihm die Ostmarkmedaille verliehen worden. Die Staatsanwaltschaft ... führt zum Beweis seiner Betätigung in der illegalen Zeit an, daß er nach der Berchtesgadener Zusammenkunft zwischen Schuschnigg und Hitler an den damaligen Innenminister Seyß-Inquart eine Geldspende von insgesamt 20.700 Schilling überweisen ließ ... Schoeller bekannte sich in keiner Weise schuldig ... Durch seine wirtschaftliche Betätigung sei er angeblich im Jahre 1930 mit der Politik in Berührung und zur Ansicht gekommen, daß die österreichische Wirtschaft nur lebensfähig sei, wenn sie mit der des Deutschen Reiches verbunden werden würde.“ (Kurier, 21. Februar 1948) „Die staatspolizeilichen Protokolle im Jahre 1945, in denen er sich selbst der Illegalität bezichtigte, seien unter Druck zustande gekommen. Hinter ihm sei ein Mann mit schußbereitem Gewehr gestanden, der ihn bedrohte, wenn er Irrtümer richtigstellen wollte. Dr. Schoeller hat freilich die gleichen Aussagen noch vor dem Untersuchungsrichter gemacht. Dort aber, gab er zu, stand kein Mann mit schußbereitem Gewehr hinter ihm.“ (Arbeiter-Zeitung, 21. Februar 1948)

„Aus einer Stammrolle der 6. SA.-Brigade, die den sogenannten ‚Industriesturm‘ umfaßte, ergab sich, daß Schoeller am 1. Jänner 1936 der NSDAP beigetreten sei. Nach den Angaben des Verteidigers ... handelt es sich dabei um eine Schwindelliste. Sie sei nur deshalb angelegt worden, damit sich die darin Genannten als Illegale ausgeben konnten.“ (Weltpresse, 21. Februar 1948) Der Zeuge Dr. Otto Mayr behauptet allen Ernstes, „man habe die Liste als solche der SA.-Brigade 6 bezeichnet, die Buchstaben SA. seien aber die Initialen Schenker-Angerers. (Lebhaftes Gelächter im Saal, in das selbst der Angeklagte und sein Verteidiger einstimmten.)“ (Arbeiter-Zeitung, 22. Februar 1948)

„Plötzlich stellte sich heraus, daß gegen den Angeklagten Schoeller auch ein Verfahren wegen Arisierung der Elektro-Gesellschaft m.b.H. anhängig ist. Warum dieses Delikt nicht gleich

zusammen mit den anderen Anschuldigungen verhandelt wurde, wird ebenso schleierhaft bleiben wie so vieles andere beim Wiener Volksgericht.“ (Österreichische Zeitung, 22. Februar 1948)

Da der im April 1947 gegen Gelöbnis enthaftete, als Zeuge geladene Schenker-Angerer nicht erschienen war, wurde die Verhandlung vertagt. Bei der Fortsetzung des Prozesses gab er an, „daß er nach der Okkupation Österreichs mit anderen Persönlichkeiten des Rotary-Clubs versuchte, trotz des bestehenden Aufnahmeverbotes in die NSDAP aufgenommen zu werden.“ (Kurier, 16. März 1948) „Herr Schenker-Angerer erschien ... in Trachtenkleidung, mit derben Schuhen. Er spricht in einem Deutsch, das die Mitte hält zwischen dem Preußischen und dem nasalen Wienerisch der einstigen Kavallerieoffiziere. ... Dann berichtete er von seinen wiederholten Bemühungen, nach dem März 1938, Schoeller in die Partei zu bringen. ... Nun mengte sich der Verteidiger Dr. Gürtler ein, der den Zeugen fragte, ob man damals nicht allgemein Wert darauf legte, Parteimitglied zu sein, ‚um nicht durch den preußischen Omnibus überrannt zu werden‘. Wie der Verteidiger weiter in Frageform ausführte, handelte es sich um die ‚Vereinigung befreundeter Österreicher, die nichts anderes wollten, als österreichischen Interessen gegenüber dem preußischen Omnibus zu dienen.‘

Der Vorsitzende unterbrach den Verteidiger und hielt ihm vor, es sei unzulässig, daß er dem Zeugen Äußerungen in den Mund lege. Dr. Gürtler wies dies heftig zurück und daraus entwickelte sich ein immer schärfer werdender Wortwechsel, bis der Vorsitzende erregt aufsprang und die Sitzung für 10 Minuten unterbrach. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung ließ der Vorsitzende durch die Schriftführerin das amtliche Protokoll verlesen. Der Verteidiger war jedoch damit nicht einverstanden und konstatierte an Hand des Stenogramms dreier Parlamentsstenographen, die die Verteidigung aufgeboten hatte, daß der Zeuge die strittigen Äußerungen abgegeben und Dr. Gürtler sie nur wiederholt habe. Als der Verteidiger neuerlich Fragen an den Zeugen richtete, die der Vorsitzende beanstandete, kam es zu einem zweiten heftigen Zusammenstoß.“ (Der Abend, 15. März 1948)

„Völlig überraschend für den Angeklagten wird vom Vorsitzenden ... der Korpsbefehl des NSKK (Nationalsozialistisches Kraftfahrer-Korps, Anm.d.A.) verlesen, in dem die Übernahme des ‚SA-Obersturmbannführers Dr. Schoeller in das NSKK als Oberstaffelführer‘ dekretiert wird. Als weitere Belastungszeugin sagte die langjährige Privatsekretärin des Angeklagten ... aus, die für ihren Chef regelmäßig die Mitgliedsbeiträge für die NSDAP und das NSKK bezahlt hat.“ (Kurier, 16. März 1948)

Der Prozess endete mit Schuldspruch und Verfall des Vermögens zugunsten der Republik.

Der ehemalige österreichische Finanzminister Dr. Rudolf Neumayer war zwar kein Banker, sondern Politiker, ist aber aufgrund seiner Regierungsfunktion für das Untersuchungsthema relevant. Was in diesem Verfahren zum Vorschein kam, war das Psychogramm eines konsequenten Opportunisten. Seine Antwort auf die Erkundigung des Vorsitzenden nach seiner Vereidigung auf Adolf Hitler lautete: „Ich habe nur halb hingehört... Man hat als Beamter schon so viele Eide geleistet, daß ich mir dabei gar nichts gedacht habe.“ (Neues Österreich, 30. Jänner 1946)

Neumayer entstammte einem katholischen Elternhaus, gehörte während seiner Studienzeit nationalen Burschenschaften an, suchte 1918 als Mitarbeiter der Finanzabteilung im Wiener Rathaus Anschluss an die Sozialdemokraten und schwenkte 1934 derart vehement zur Vaterländischen Front um, dass er sich den Spitznamen „der Vorbeter“ einhandelte und von seinem Vorgesetzten, Bürgermeister Richard Schmitz, Bundeskanzler Schuschnigg für ein Regierungsamt empfohlen wurde. In der NS-Zeit gebärdete er sich als begeisterter Nazi, wurde auf Anordnung Hitlers Generaldirektor der Städtischen Versicherung, säuberte sie „von Juden, Mischlingen und politisch anders Gesinnten“ (Neues Österreich, 29. Jänner 1946), wurde aber trotz seiner wiederholten Ansuchen um Aufnahme von der NSDAP abgewiesen.

Der damalige Präsident und nunmehrige Berater der Nationalbank Dr. Viktor Kienböck hatte mit dem Angeklagten „naturgemäß sehr viel zu sprechen“ (Arbeiter-Zeitung, 30. Jänner 1946), weiß aber nicht mehr, ob er außerdienstlich mit ihm über Politik geredet hat und erinnert sich auch nicht „an verschiedene Äußerungen aus solchen Gesprächen, die ihm vorgehalten werden“ (Arbeiter-Zeitung, 30. Jänner 1946). Schuschniggs Abschiedsrede am Abend des 11. März hörte er im Finanzministerium in Gesellschaft Neumayers, sie waren „beide davon sehr ergriffen und übereinstimmend der Auffassung: Jetzt ist es aus mit Österreich“ (Neues Österreich, 30. Jänner 1946).

Die Frage nach der Übernahme des Goldschatzes der Österreichischen Nationalbank durch das NS-Regime nach dem 13. März 1938 kam zwar zur Sprache, doch die Frage, ob und welche Rolle Dr. Neumayer in diesem Zusammenhang gespielt hatte, blieb offen, da sich der Angeklagte daran nicht erinnern konnte oder wollte und dieses Detail seiner Tätigkeit für die Schuldfrage nicht ins Gewicht fiel.

Manche historische Details, die in diesem Prozess zur Sprache kamen, sind nicht ohne unfreiwillige Komik, oder sagen wir lieber – historische Tragikomik:

„Angekl.: Ich war am 12. Februar (1938, Anm.d.A.) bei dem damaligen Staatssekretär Dr. Karwinsky zum Mittagessen eingeladen, um mit ihm als dem Vertreter der finanziellen Ansprüche des Hauses Habsburg zu sprechen. An diesem Mittagessen nahm auch der damalige Chef des Bundespressedienstes, Minister Ludwig, teil. Knapp vor dem Essen zog Minister Ludwig seine Uhr, und sagte zu uns: ‚Meine Herren, ich habe Ihnen eine wichtige Mitteilung zu machen. Zu der gleichen Stunde, da wir uns zu Tisch setzen, ist Schuschnigg bei Hitler. Die Nachricht war bisher streng geheim, aber nunmehr geht bereits das Kommuniqué darüber an die Abendblätter.‘

Wir waren einigermaßen überrascht und fragten Ludwig, was von dieser Zusammenkunft zu halten sei. Der Minister meinte, daß die Persönlichkeit Schuschniggs stark genug sein würde, um bei dieser Unterredung den Sieg über Hitler davonzutragen.“ (Neues Österreich, 29. Jänner 1946)

Als Neumayer am 1. Februar 1946 seinen Schuldspruch hörte, er habe als Finanzminister in dem von Arthur Seyß-Inquart gebildeten „Anschlusskabinett“ insbesondere durch seine Mitwirkung am Beschluss des Gesetzes über die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ Hochverrat begangen, wurde noch ausdrücklich als Akt der Gnade erwähnt, dass das Gericht von der Todesstrafe abgesehen und ihn nur zu lebenslangem

schwerem verschärftem Kerker verurteilt hatte. Er wurde im Jänner 1949 wegen Angina pectoris aus der Haft entlassen und zu Weihnachten 1951 amnestiert. Wenige Jahre nach seiner Verurteilung, am 26. Oktober 1950, bescheinigte das Volksgericht Wien einem anderen Angeklagten, die Mitgliedschaft im Anschlusskabinett stelle keinen nachweisbaren strafbaren Tatbestand dar, weil Österreich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert habe. Dieser Freispruch wurde zwar aufgehoben, der Angeklagte Anton Reinhaller, der die Auslöschung Österreichs um vieles aktiver als Neumayer betrieben hatte, kam trotzdem mit zweieinhalb Jahren davon.

Der Fall des Forstingenieurs Anton Reinhaller ist ein interessantes Beispiel dafür, wie die Nationalsozialisten die treuen Dienste führender Personen unter anderem mit gut bezahlten Ämtern im Bankensektor belohnten: Der Ämterkumulierer Reinhaller war in der NS-Ära nicht nur Präsident der niederösterreichischen Brandschadensversicherung, sondern auch Verwaltungsrat der deutschen Rentenbank-Creditanstalt.

Bank- und Sparkassen-Bedienstete als Denunzianten, Ariseure und Quäler

45W8 30.8.1945

Angeklagt: Vinzenz Janisch, 56, ehem. Oberbuchhalter der Wiener Genossenschaftsbank

Urteil: 10 Jahre

Er „bekannte sich offen schuldig. Zur Partei sei er als stets national gesinnter einstiger Couleurstudent 1928 gestoßen. Politisch habe er sich wenig betätigt. Gegen einen gegen ihn erhobenen Vorwurf, den jüdischen Möbelfabrikanten Salomon ... 1938 durch Drohungen aus seiner Dreieinhalbzimmerwohnung verdrängt zu haben, wehrte er sich, er habe die Wohnung gütlich erlangt. Auch Janisch wurde unter Zubilligung überwiegender Milderungsumstände nur zu der geringsten Strafe ... verurteilt.“ (Neues Österreich, 31. August 1945)

46W218 24.10.1946

Angeklagt: Franz Thomas, Bankbeamter

Urteil: Dreieinhalb Jahre, Rückzahlung von 2.400 Schilling an die Familie Stern

„Bei den Judenverfolgungen in Wien am 10. November 1938 war der ehemalige Vorstand der Filiale Hietzing der Bankverein-Creditanstalt Franz Thomas in Begleitung zweier Männer in die Wohnungen der Familien Stern und Dr. Böhmer eingedrungen. Thomas sperrte die Angehörigen der Familie Stern in das Vorzimmer, durchsuchte mit seinen Begleitern die gesamte Wohnung und raubte wertvollen Brillant- und Goldschmuck sowie mehr als 2000 S Bargeld. In der Wohnung des Dr. Böhmer fanden sich keine Wertsachen vor, worüber Thomas so erbost war, daß er den Wohnungsinhaber tätlich angriff.“ (Volksstimme, 25. Oktober 1946)

46W239 16.11.1946

Angeklagt: Wilhelm Zimmer, 51, ehemaliger Major, dann Bankbeamter

Wegen: Hochverrat, Mißbräuchliche Bereicherung

Urteil: 4 Jahre

„Obwohl der ehemalige k.k. Major ... bereits 1932 in München der NSDAP beitrug, blieb er nur Parteianwärter, da am 22. Juli 1939 sein ordentlicher Beitritt vom Gaugericht endgültig abgelehnt wurde. Nach dem Weltkrieg war Zimmer zuerst Bankbeamter, trat nachher zur Textilbranche über, hatte aber das Pech, daß alle jene Firmen, bei denen er eintrat, zugrunde gingen. Sein Optimismus blieb unerschüttert, und 1939 faßte er sich ein Herz und arisierte die Nähseidenfabrik Frankl u. Strauß in der Schottenfeldgasse. Diese fiel ihm für 81.000 Mark in den Schoß.“ (Volksstimme, 17. November 1946)

47W61 3.3.1947

Angeklagt: Thomas Kozich, 46, Bankbeamter, NS-Vizebürgermeister von Wien

Wegen: Hochverrat, Denunziation

Urteil: 10 Jahre

„Kozich ... kam, wie viele seiner Gesinnungsgenossen, auf dem Umweg über den berüchtigten ‚steirischen Heimatschutz‘ in die Reihen der Nazibewegung, wurde schon 1935 wegen seiner Umtriebe auf drei Monate nach Wöllersdorf gebracht und Ende 1936 wegen Geheimbündelei zu zehn Monaten Arrest verurteilt. Während der Verbotszeit betätigte sich Kozich als Gauredner und Gausportführer. Er war also ohne Zweifel das, was man damals einen ‚Alten Kämpfer‘ nannte und kassierte den Lohn für seinen Verrat an Österreich am 14. Oktober 1938 ein, als man ihn zum Vizebürgermeister der Stadt Wien machte ... Er redet sich darauf aus, ein ‚harmloser Idealist‘ gewesen zu sein, der nichts anderes als die ‚innere Befriedung‘ wollte, und berief sich darauf, einer katholischen Familie zu entstammen und dem politischen Programm des Bundeskanzlers Schuschnigg sympathisch gegenübergestanden zu sein.“ (Neues Österreich, 4. März 1947)

„Da er als gemäßigt gegolten habe, habe ihn der damalige Generalsekretär der Vaterländischen Front, Guido Zernatto, durch Vermittlung des Ministerialrates Sauer gebeten, die Führung der SA. zu übernehmen, damit diese von Terror- und Sabotageakten abgehalten werde. Übrigens sei er auch mit der Aktion der ‚nationalbetonten‘ Österreicher des Ingenieurs Reinhaller (sic!) in Verbindung gestanden, deren Aufgabe darin bestanden habe, ein besseres Verhältnis zur Regierung herbeizuführen. Eines schönen Tages sei Hofrat Dr. Weiser von der Polizeidirektion zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, im Zuge dieser Befriedungsaktion ein legales Hilfswerk für illegale Nazi weiterzuführen. So entgegenkommend war die Schuschnigg-Polizei aber nur den Nazi gegenüber ...“ (Arbeiter-Zeitung, 4. März 1947)

Am 3. Jänner 1945 hörte Kozich im Rathauskeller, wo Burgschauspieler Franz Höbbling, dessen Frau sowie Emma Holzer (die Frau des bekannten Schriftstellers) auf den Burgschauspieler Raoul Aslan warteten, wie Frau Höbbling auf die Nachricht, das

Gestapogebäude auf dem Morzinplatz sei von einer Bombe getroffen worden, impulsiv sagte: „Das ist g’scheit!“. Höbbling sagt aus, er sei eine halbe Stunde später von Kozich aus dem Saal gerufen worden, „wo der Nazi-Vizebürgermeister ihm nur nahegelegt habe, seine Frau zu veranlassen, vorsichtiger zu sein, ohne von einer Anzeige zu sprechen“ (Neues Österreich, 4. März 1947), trotzdem wurden Höbbling und dessen Frau am nächsten Tag auf den Morzinplatz vorgeladen und Frau Höbbling nach kurzem Verhör verhaftet, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und ebenso wie Frau Holzer erst durch die Rote Armee befreit.

„Obgleich das Zeugenverhör ... einwandfrei ergeben hatte, daß Frau Höbbling nicht ihre Freude über die Tötung von Menschen bekundet hatte, sondern ihre Befriedigung über die Zerstörung eines berüchtigt gewordenen, den Wienern besonders verhaßten Gebäudes, versuchte der Angeklagte immer wieder, sich darauf auszureden, er habe die Anzeige erstattet, weil es ihn empört habe, jemanden über die Tötung von Menschen frohlocken zu hören“ (Neues Österreich, 4. März 1947).

„Verteidiger Dr. Jahoda ... verstieg ... sich so weit, die Denunziation zur Nazizeit als ‚Recht und Pflicht eines Österreicherers‘ zu bezeichnen. Bei aller Achtung vor der Pflicht des Verteidigers, alles für seinen Klienten Günstige ins Treffen zu führen, müssen Exzesse dieser Art entschieden zurückgewiesen werden. Das ist nicht mehr Verteidigung, sondern Nazipropaganda.“ (Volksstimme, 4. März 1947) Dieser Kommentar zog eine Privatanklage des Verteidigers und die Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs der „Volksstimme“ wegen Übertretung nach § 30 Preßgesetz nach sich. (Volksstimme, 11. Juni 1947)

48W33 12.3.1948

Angeklagt: Dr. Heinrich Karasek, Bankdirektor

Wegen: Denunziation nach KVG., Hochverrat nach VG.

Urteil: Freispruch nach KVG., 1 Jahr nach VG. (verbüßt)

Josef Hagen, Pensionist der Wiener Zentralsparkasse, kam zu Silvester 1942 beim Beheben seines Ruhegehaltes „mit dem Beamten Johann Grub (Arbeiter-Zeitung: Grab, Anm. d. A.) in ein zwangloses Gespräch, wobei Hagen bemerkte, ‚Hitler ist ein Rotzbub, der die Juden umbringen läßt.‘“ (Der Abend, 12. März 1948) Grub meldet es dem nun angeklagten Direktor der Bank, einem Illegalen mit höherem SA-Rang, der die Anzeige weiterleitet. Ein NS-Sondergericht verurteilt Hagen zu einem Jahr Gefängnis und Verlust seiner Pension. Der Angeklagte veranlaßte außerdem „kurz vor dem Zusammenbruch der Naziherrschaft ... die Überweisung von zwanzig Millionen Reichsmark an die ‚Ausweichstelle‘ Gmunden und versuchte, wie die Anklageschrift betonte, dieses Geld für die Unterstützung flüchtiger Nazi zu verwenden.“ (Arbeiter-Zeitung, 14. März 1948)

Bank- und Sparkassen-Bedienstete als Opfer und Zeugen

45W16 6.9.1945

Angeklagt: Josefine Weber, 53, Geschäftsführerin

Wegen: Denunziation nach § 7 KVG

Urteil: 1 Jahr

Der Fall ist für das Sample insofern relevant, als Marie Putz-Röschl, Opfer der Denunziation und nunmehr Zeugin, 20 Jahre lang beim jüdischen Bankhaus Friedenstein & Co angestellt gewesen war und tatsächlich Pretiosen, für die Friedenstein die Ausfuhrabgaben schon entrichtet hatte, deren Beschlagnahme er aber trotzdem befürchtete, teils selbst, teils mit Hilfe von Bekannten nach Prag geschafft hatte. Die Denunziation hätte nicht zuletzt deshalb leicht tragische Folgen nach sich ziehen können.

„Sie waren seit Jahren Du-Freundinnen, Frau Josefine Weber, Frau Rosa Pelikofsky und Frau Marie Putz-Röschl. Der Tag des Umbruches jedoch versetzte dieser Freundschaft den ersten schweren Stoß, denn Frau Weber schmückte ihre Delikatessenhandlung, versah sie mit einer Tafel ‚NS-Geschäft‘ und trug das Parteiabzeichen. Den zweiten Schlag erhielt die Freundschaft der drei Frauen durch eine von der Ortsgruppe ‚Neudegg‘ weitergeleitete Anzeige. Frau Weber, illegales Parteimitglied und äußerst vertrauenswürdig, so hieß es darin, habe der Ortsgruppe zur Kenntnis gebracht, daß die Büroleiterin Marie Röschl Vermögensschiebungen zugunsten eines nach Prag geflüchteten Juden durchführe und außerdem intime Beziehungen zu einem jüdischen Rechtsanwalt unterhalte. Den dritten, zerschmetternden Schlag erlitt besagte dicke Freundschaft, als man Frau Weber vor dem Wiener Südbahnhof verhaftete und ein Strafverfahren gegen sie einleitete. Dabei stellte sich heraus, daß die Beschuldigte damals gar nicht im Begriff stand, Vermögenswerte ins Ausland zu verschieben, sondern lediglich auf Urlaub fahren wollte, und daß von Rassenschande keine Rede sein konnte, da der angeblich jüdische Rechtsanwalt sich als waschechter Arier entpuppte.“ (Das Kleine Volksblatt, 7. September 1945) Josefine Weber „war drei Tage vor der Annexion Österreichs der Partei beigetreten, gilt somit als Illegale“. (Neues Österreich, 7. September 1945)

47W188 1.–10.10.1947

Angeklagt: Johann Rixinger, 50, ehemaliger Revierinspektor der österreichischen Staatspolizei

Wegen: Hochverrat, Illegalität, Ausübung einer Parteifunktion, Quälerei, Mißhandlung, Verletzung der Menschenwürde, Vertreibung österreichischer Staatsbürger aus der Heimat, mißbräuchliche Bereicherung

Urteil: 10 Jahre

Der Fall ist hier lediglich durch den als Zeuge auftretenden Bankbeamten Franz Fürth von Interesse. Der Angeklagte war als maßgeblicher Beamter im Judenreferat der Gestapo für die Verschleppung zahlreicher Juden aus Wien mitverantwortlich.

„Der Bankbeamte Franz Fürth ... der im Jahre 1943 bei der Kultusgemeinde angestellt war ... bekundete, daß Rixinger bei Transporten ins KZ in Zweifelsfällen entschied, wer verschickt wurde und wer zurückblieb ... wobei er in Zweifelsfällen stets zugunsten der Betroffenen entschied.“ (Wiener Zeitung, 8. Oktober 1947)

48W53 23./24.4.1948

Angeklagt: Josef Voggesberger, 39, Forstarbeiter

Wegen: Mord, Quälerei und Mißhandlung, Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde als KZ-Aufseher in Dachau

Urteil: Tod durch den Strang (Vollstreckt: 30.9.48)

Der Fall ist aufgrund der Zeugenaussage des Landtagsabgeordneten und Generalrates der Österreichischen Nationalbank Dr. Soswinsky relevant, der ebenfalls vom Angeklagten gepeinigt worden war. Er und ein weiterer Zeuge berichteten, dass der Angeklagte einen Juden in einen Korb mit Holzwolle steckte und diesen anzündete. „Es war seine Spezialität, Häftlinge zum Selbstmord zu kommandieren. Wie andere Aufseher ihre Untergebenen zum Appell beriefen, so befahl Voggesberger jüdischen Gefangenen, sich selbst eine Schlinge um den Hals zu legen und von einem Sessel herabzuspringen. Gehorchten sie nicht sofort, so zwang er andere Häftlinge, ihre Kameraden zu erhängen.“ (Neues Österreich, 25. April 1948)

Der ehemalige Capo Jordan „sagte aus, daß Voggesberger ihm befahl, einen Hocker in einen Keller zu tragen. Dort fand er einen Juden, den Voggesberger anschrie und prügelte. Dann warf er ihm einen Strick zu und sagte ihm: ‚Häng di auf, gemma, gemma!‘ Der Mann steckte den Kopf in die Schlinge. Voggesberger zog den Hocker unter seinen Füßen weg. Kurz darauf hängte er ebenso zwei andere Männer. Drei Tage später mußte Jordan eine Meldung unterschreiben, in der stand, daß die drei Juden Selbstmord begangen hätten.“ (Arbeiter-Zeitung, 25. April 1948) „Eines der vielen Opfer seiner Verbrechen war der Herausgeber des in Wien erscheinenden ‚Montag mit Sportmontag‘ Paul Kolisch. Der überaus beleibte Mann wurde gezwungen, einen schweren scharfkantigen Betonblock auf dem nackten Oberkörper zu schultern und damit einen drei Meter hohen Sandhügel zu erklimmen und wieder abzusteigen, bis er ohnmächtig zusammenbrach. Dann zwängte ihn Voggesberger in einen Schubkarren, den er eine Böschung hinunterrollen ließ. Infolge dieser entsetzlichen Prozedur ist Kolisch schließlich gestorben.“ (Arbeiter-Zeitung, 25. April 1948) In der Begründung des Urteils wird ausdrücklich festgestellt, erzwungene Selbstmorde seien als Morde zu betrachten.

Sonstige Fälle

46W156 25.7.1946

Angeklagt: Dr. Friedrich Herbert Steinhof, 42 (Volksblatt: Steinhoff)

Wegen: § 11 VG., § 7 KVG. (Weiterleitung einer Denunziation)

Urteil: 2 Jahre nach § 11 VG.

Der Angeklagte zählt nicht zu den Bankern und Angestellten der Banken und Sparkassen, es erschien mir aber im Hinblick auf die zum Teil engen Verbindungen zwischen Geld- und Versicherungswirtschaft nicht uninteressant, auch die Bediensteten der Versicherungen als weiteres Sample einzubeziehen.

Der illegale SA-Mann wurde „von den Nationalsozialisten zum Direktor-Stellvertreter der Landesversicherungsanstalt berufen; er war schon vor dem Röhmputsch Parteimitglied und gehörte auch einer getarnten SA-Organisation an. Da er sich über die Nazimethoden, wie sie im Röhmputsch sich manifestierten, sehr abfällig äußerte, wurde er aus der Partei ausgeschlossen, auf seine Bitte jedoch 1938 wieder in Gnaden aufgenommen und als verdientes ‚Altes Parteimitglied‘, anerkannt. 1944 leitete er ... eine ihm zugekommene Mitteilung über abfällige Äußerungen einer ihm unterstellten Beamtin weiter, die fristlos entlassen wurde. Die Beamtin hatte nach dem verunglückten Attentat auf Hitler im Juli 1944 ihr Bedauern über das Mißlingen ausgedrückt. Da das gegen sie eingeleitete Gerichtsverfahren sich bis zum Frühjahr hinzog, blieb sie vor weiterem Ungemach verschont.“ (Wiener Zeitung, 26. Juli 1946)

47W176 15.9.1947

Angeklagt: Friedrich Heisler, 40, Sparkassenangestellter

Wegen: Illegalität in Verbindung mit besonders schimpflichen Handlungen

Urteil: 2 Jahre

Der Angeklagte hatte offenbar lediglich als illegaler SA-Mann, zuletzt Obersturmführer, im März 1938 den Auftrag gegeben, Landeshauptmann Reither auf seinem Gut in Langenrohr festzuhalten. Der leugnende Angeklagte wurde unter anderen durch Landeshauptmann Reither überführt.

Die offiziellen Verlautbarungen

Die offiziellen Verlautbarungen der vom Volksgericht Wien gefällten Urteile erfolgten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, und zwar zunächst unter Angabe genauer Personalien der Verurteilten einschließlich des Geburtsdatums und -ortes, des Berufes, des religiösen Bekenntnisses, bei Frauen des Mädchennamens und der Mitglieder des Gerichtes einschließlich der Namen der Laienrichter und der Schriftführerin sowie der Delikte, deren

sich der Verurteilte schuldig gemacht hatte, der Verschärfungen der Strafe und der verbüßten, in die Haftzeit eingerechneten U-Haft.

Die intensive Tätigkeit der Volksgerichte hatte bereits in den ersten Monaten des Jahres 1946 ein starkes Anschwellen dieser offiziellen Veröffentlichungen zur Folge. Trotzdem wurde die Wiedergabe der Urteile in der beschriebenen, ausführlichen Form für das Volksgericht Wien im Amtsblatt der Wiener Zeitung bis Ende März 1947 fortgesetzt. Beginnend mit der Ausgabe der Wiener Zeitung vom 2. April 1947 wurden diese Veröffentlichungen jedoch auf das Notwendigste eingeschränkt.

In dieser reduzierten Form hatte die Bekanntgabe nur noch eine vermögensrechtliche Funktion. Sie war mit der Aufforderung verbunden, Ansprüche gegen die verfallenen Vermögen innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung beim Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzumelden. In den vorausgegangenen Ausgaben der Wiener Zeitung hatten zwei Urteile noch eine ganze Spalte in Anspruch genommen, am 2. April 1947 wurden in insgesamt eineinhalb Spalten 57 Erkenntnisse über verfallene Vermögen verlautbart. Die Listen erschienen nun mehrmals im Monat, manchmal mit einigen wenigen, in einzelnen Fällen aber auch mit weit über hundert Namen.

Die Berufe waren, neben der Anschrift des Verurteilten sowie Fallnummer und Datum des Urteils, den Bekanntmachungen auch weiterhin zu entnehmen. Demnach gestatten nur die bis Ende März 1947 verlautbarten Erkenntnisse Schlüsse, ob das Delikt des Verurteilten in einem Zusammenhang mit seinem Beruf als Bank- oder Sparkassenangestellter stand oder ob dies nicht der Fall war. Die späteren Verlautbarungen gestatten keine Schlußfolgerungen solcher Art. Festzuhalten ist dabei, dass die bis Ende März 1947 erfolgten Veröffentlichungen alles andere als ein vollständiges Bild der Tätigkeit der Volksgerichte in dieser Zeit bieten. Einerseits bestand bei der Bekanntgabe der Urteile infolge des Platzbedarfes im Amtsblatt bereits ein erheblicher Rückstand, aber auch die Justizbehörden scheinen Schwierigkeiten gehabt zu haben, mit der Arbeit nachzukommen. Ich konnte Fälle nachweisen, in denen der bereits 1945 oder 1946 per Gerichtsurteil verfügte Verfall des Vermögens erst 1954 oder 1955 verlautbart wurde. In einem Fall wurde sogar die Aufhebung des Vermögensverfalles im Amtsblatt vom 5. März 1955, der vorangegangene Vermögensverfall mit Stichtag vom 16. Juli 1948 aber erst im Amtsblatt vom 8. Mai 1955 verlautbart.

In einem Teil der Fälle fehlt die Angabe des Berufes, oder sie ist ungenau. Es ist nicht auszuschließen, dass sich unter den verurteilten „Beamten“ auch Bankbeamte befanden. Berufsbezeichnungen wie „Hilfsarbeiter“ oder „Landarbeiter“ bei Verurteilten mit Doktorat (das allerdings durch die Verurteilung zumindest vorübergehend verloren ging) lassen die Frage nach dem ursprünglichen Beruf offen.

In Ausnahmefällen konnte vom Verfall des Vermögens abgesehen werden. Angaben, wie oft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, liegen nicht vor. Die Gerichte konnten aber auch auf teilweisen Verfall des Vermögens erkennen, worauf in der Verlautbarung jeweils ausdrücklich hingewiesen wurde.

Phase I: 21. 9. 1945 – 31. 3. 1947

Vom erstmaligen Wieder-Erscheinen der Wiener Zeitung nach dem Krieg am 21. September 1945 bis Jahresende 1945 wurden zwölf Urteile nach Verbots- und Kriegsverbrechergesetz veröffentlicht. Zwar scheint in den Presseberichten bereits die Verurteilung eines Bankbediensteten auf (45W8), sie war aber noch nicht in der Wiener Zeitung verlautbart worden. Keines der veröffentlichten Erkenntnisse des Jahres 1945 war für die Untersuchung relevant.

Im Jahre 1946 erfolgten im Amtsblatt 487 ausführliche Bekanntgaben von Urteilen des Volksgerichts Wien. Davon betrafen sechs die engere Zielgruppe der Fragestellung: Das Volksgericht hatte einen ehemaligen Beamten der Länderbank, eine Bankbeamtin, zwei weitere Bankbeamte und einen Bankbeamten in Ruhe sowie einen Sparkassenbeamten verurteilt, drei von ihnen ausschließlich wegen der sogenannten Formaldelikte. Zur NSDAP-Zugehörigkeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 kam in einem Fall die Tätigkeit als Ortsgruppenleiter, in zwei anderen der Erhalt des goldenen Parteiabzeichens beziehungsweise der bronzenen Dienstmedaille hinzu.

Der ehemalige Beamte der Länderbank hatte, abgesehen von seinem Status als Illegaler und seiner Tätigkeit als Leiter der Ortsgruppe Sofiensaal, das Unternehmen Gellert & Co. für Kühl- und Gefrieranlagen arisiert, „ohne den von der Vermögensverkehrsstelle vorgeschriebenen Kaufschilling per RM 129.132- zu bezahlen“, die verurteilte Bankbeamtin hatte eine Person denunziert. Offenbar war keines dieser Delikte im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen worden.

Vier weitere Personen, Versicherungsbeamte und –angestellte, zählen im erweiterten Sinn zur Ziegruppe. Die einzige höherrangige Person dieser Gruppe, der oben unter der Ordnungszahl 46W156 aufscheinende, durch das NS-Regime in die Position eines stellvertretenden Direktors der Landesversicherungsanstalt gelangte illegale SA-Mann, hatte die Denunziation einer ihm unterstellten Beamtin wegen einer regimekritischen Äußerung in Dienstausbübung begangen.

Von Jahresende 1946 bis Ende März 1947 wurden in der Wiener Zeitung weitere 105 Urteile, wie schon vorher zum Teil gegen mehrere Angeklagte, verlautbart. Unter den Verurteilten scheinen ein Bankbeamter und ein Sparkassenangestellter auf, die sich als Sturmbannführer der SA und Träger des goldenen Parteiabzeichens bzw. als Ortsgruppenleiter der NSDAP ausschließlich sogenannter Formaldelikte schuldig gemacht hatten.

Phase II: 2. 3. 1947 – 31. 12. 1955

Beginnend mit dem Amtsblatt vom 2. März 1947 wurden im restlichen Verlauf des Jahres 1.475 weitere Verlautbarungen über verfallene Vermögen veröffentlicht. Unter den

Betroffenen scheinen auf: Acht Bankbeamte, ein Bankangestellter, drei Sparkassenbeamte, zwei Sparkassenangestellte sowie ein Sparkassengehilfe. Zur Zielgruppe im weiteren Sinne zählen drei Versicherungsbeamte und ein Versicherungsangestellter.

Im Jahre 1948 wurde der Vermögensverfall in 1.313 Fällen bekannt gegeben. Unter den Betroffenen befanden sich sechs Bankbeamte, fünf Sparkassenbeamte, ein Sparkassenangestellter und, im erweiterten Sinne zur Zielgruppe zu rechnen, je ein Versicherungsbeamter, Versicherungsangestellter und Postsparkassenbeamter i.P.

1949 kam es zu einer starken Einschränkung der Tätigkeit der Volksgerichte. Der Gesetzgeber hatte die Einstellung der Sonderjustiz mit Ende des Jahres 1948 beabsichtigt. Das Verbot- sowie das Kriegsverbrechergesetz waren jedoch Verfassungsgesetze. Neue Verfassungsgesetze oder die Änderung oder Auflassung bestehender bedurfte jedoch der Zustimmung des Alliierten Rates, die nur einstimmig erfolgen konnte. Infolge des Kalten Krieges waren einstimmige Beschlüsse im Alliierten Rat kaum mehr zu erreichen, daher mussten die Volksgerichte ihre Tätigkeit bis zum Ende der Besatzungszeit fortsetzen. Mit Ende des Jahres 1955 stellten sie ihre Tätigkeit ein, die letzte (nicht öffentliche) Verhandlung fand noch am 30. Dezember 1955 statt. Anders als Verfassungsgesetze bedurften einfache Gesetze keiner Zustimmung des Alliierten Rates, sondern konnten von ihm lediglich beeinsprucht werden, was ebenfalls mit Einstimmigkeit erfolgen musste – im Ergebnis blieb die österreichische Gesetzgebung von Behinderungen seitens der Besatzungsmächte weitgehend verschont.

1949 stand 531 neuen Erkenntnissen über den Vermögensverfall in 37 Fällen dessen Aufhebung gegenüber, in den meisten Fällen aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens. Vom Verfall ihres Vermögens betroffen waren 1949 drei Bankbeamte (und zwei Versicherungsangestellte) sowie, als prominentester Fall, mit Urteil vom 12. September die Verlassenschaft nach Dr. Ludwig Fritscher, der in der NS-Zeit als Präsident des Vorstandes der Creditanstalt-Bankverein fungiert hatte. In diesem Fall handelte es sich mit höchster Wahrscheinlichkeit um ein reines Formdelikt.

Von den 170 im Jahre 1950 kundgemachten Urteilen über den vollständigen oder teilweisen Verfall des Vermögens war lediglich ein Versicherungsbeamter betroffen. Unter den 37 Personen, deren Vermögensverfall 1950 aufgehoben wurde, war kein Vertreter eines für die Untersuchung relevanten Berufes.

Ab dem Jahre 1951 wurde die Zahl der kundgemachten Urteile über Vermögensverfall stets von der Zahl der aufgehobenen Urteile übertroffen, und zwar 1951 im Verhältnis 64 zu 79, im Jahre 1952 im Verhältnis 24 zu 62, 1953 im Verhältnis 16 zu 29, 1954 betrug die Relation 15 zu 19 und 1955 drei zu 31. Die 1955 bekannt gemachten neuen Fälle stammten aus den Jahren 1946, 1948 und 1954. Drei Verurteilungen des Jahres 1955, über die Presseberichte vorliegen, darunter eine zu zehn Jahren vom 1. April, scheinen in den Kundmachungen über den Verfall des Vermögens nicht beziehungsweise noch nicht auf.

1952 wurde der Vermögensverfall eines Versicherungsdirektors aufgehoben. Als einzige neue Verurteilung der Jahre 1951 bis 1955 scheint der Fall eines Sparkassendirektors im Jahre 1954 auf.

Von den von 1945 bis 1955 in der Wiener Zeitung offiziell verlautbarten Urteilen über den Verfall des Vermögens waren somit betroffen:

1 Bankpräsident

19 Bankbeamte

1 Bankangestellter

1 Sparkassendirektor

4 Sparkassenbeamte

3 Sparkassen-Angestellte

1 Sparkassengehilfe

11 Beamte und Angestellte des Versicherungswesens

Schlussfolgerungen

Im von mir erfassten Sample von 1.137 Angeklagten – alle von der zeitgenössischen Presseberichterstattung aufgegriffenen Fälle des Volksgerichtes Wien – scheinen auf:

1 Großbankier

1 ehemaliger Finanzminister

2 durch das NS-Regime in Positionen im Geldsektor gelangte Personen

1 Bankdirektor

4 Bankbeamte

1 Sparkassen-Angestellter.

Damit erscheinen die im Bank- und Sparkassenwesen tätigen Personen unter den Angeklagten unterrepräsentiert. Dies kann wohl zum Teil mit der, verglichen mit heutigen Verhältnissen, geringeren Bedeutung des Bankwesens im damaligen Wirtschaftswesen erklärt werden.

Belastbares statistisches Material wäre allerdings nur durch eine flächendeckende Erschließung der erhaltenen Akten zu gewinnen, die wohl eines Tages in Angriff genommen werden wird, derzeit aber, in erster Linie aus finanziellen Gründen, nicht in Frage kommt.